

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

vom

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird geändert:

1. § 23a lautet neu:

Notfalldienst

§ 23a. ¹Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Sie regeln die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten.

²Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

³Ist eine selbständige oder unselbständige universitäre Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert Notfalldienst zu leisten, kann sie ihre kantonale Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreien. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5 000.--. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.

⁴Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck in den Notfalldienstfonds der jeweiligen Standesorganisation.

⁵Entscheide der Standesorganisationen um Entbindung von der Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.

⁶Der Regierungsrat kann mit den Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

2. § 46 lautet neu:

Übergangsregelung
Notfalldienst

§ 46. ¹Die Bemessung der Ersatzabgabe für die Jahre 2009 bis 2011 richtet sich nach Ziffer 6 des Reglements der Ärztegesellschaft des Kantons Thurgau für den ärztlichen Notfalldienst vom 12. Juni 2008.

²Die für diese Jahre erhobenen Ersatzabgaben gelten unverändert und können nicht zurückgefordert werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.